

# Vertrag

sRS 515.6  
Nr. 108

betreffend

## Die Wasserversorgung

für das

Osyl in Wil.

Zwischen dem Regierungsrath des Cantons St. Gallen  
und dem Gemeinderath der politischen Gemeinde Wil wurde  
über die Wasserversorgung für das Osyl,  
abgeschlossen

A. auf dem Beschluß der Einwohnerversammlung der politischen Gemeinde  
Wil vom 9. September 1888, lautet:

1. Die Abgabe von 100 Minutenliter Wasser an das  
projektierte Osyl, und Erbauung dgl. Anlagen eines  
hinreichend starken Leitungsnetzes von bis 25000.- Metern  
des Materials sei ausschließlich dem Staat vorbehalten, inwiefern das  
Zweckwasser aus demselben Platz zu beschaffen ist, und  
dem Werkfeld die Unmöglichkeit in Folge dessen ge-  
macht, dieselbe hinterzuziehen.
2. Das Leitungsnetz Wasserwerkens wird in mehreren Rufen  
von unterhalb dem Kaliber mit geringem Druck  
bis zu dem Osylnetz gebaut und in gleicher Qualität  
wie dasjenige der politischen Wasserversorgung abgebaut.
3. Wollen die Cantonalen Behörden unterhalten, so ist in  
einer anderen speziellen Abmachung zu vereinbaren  
wenn die politischen die bezügl. Verpflichtungen der Gemeinde  
& sind dann nur Anmerkungen zu treffen.
4. Die Anlage & Erhaltung eines neuen Trichterwerks, dessen die  
Arten für die Leitung ist einzig dem Staat.

B. auf dem Beschluß der Versammlung des Osyls vom 23. November 1888, lautet:

Das Regierungsrath sei ermächtigt, mit der politischen Ge-  
meinde Wil auf dem im Sinne des Beschlusses der polit.



— Art. 5. —

Einem allfälligen Wasserbedarf von Weiffen über das in Art. 1 bezeichnete Quantum setz ich den Wert der Gemeinder Wil mit 5 Ruppen für jeden m<sup>3</sup> zu verzeihen. Sind die Weiffung des unterrichteten Weiffens, wie die Ausglei- sungsgnit von zwei Weiffen vereinigt.

— Art. 6. —

Die Gemeinder Wil ist verpflichtet, in ihrem Hofraum auf dem Aepfelfeld von bezeichneten Punkten je nach Entfernung der Dornenreife 4 Hydranten, unter denen die Leitung des Aepfels über oder in einem Bepflanzung, vom Wert zu verfallenden Hydrantenleitung einzuführen.

Diese vier Hydranten, von denen die drei im Aepfelfeld zu verlegen und abflussfähigen sein sollen, müssen aus gläsernen Röhren bestehen, wie die übrigen stählernen Hydranten, und von der Gemeinder Wil auf Kosten, wobei die Unterhaltungskosten werden sein die unteren stählernen Hydranten.

— Art. 7. —

In dem Hof der Aepfel, oder im Aepfel selbst soll stets ein in die übliche Größe mit allen Zubehörungen versehen für Hydranten unterhalten werden.

— Art. 8. —

Sind die in Art. 1 bezeichnete Verpflichtung der Gemeinder Wil nicht innerhalb der Zeit der Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung durch nicht vorhandene Mittel zu erfüllen in Folge dessen ganzlich zurückgelassen werden.

— Art. 9. —

Sollte die Aepfel dem Zweck entsprechend nicht in einem anderen städtischen Hofstättenverwaltungen unterhalten werden, so verbleibt die Verpflichtung der Gemeinder Wil zur Wasserleitung und es sind alle daran anknüpfenden Maßnahmen zu treffen. Das vom Wert für die Wasserleitung ungewiss verbleibenden Art. 11. dieses Statutes

zu bezweckenden Anwartschaften bleibt in diesem Sinne nach-  
bezahlt.

Art. 10.

Die in Art. 2. vorerwähnte Zuleitung fert die Ge-  
meinde Wil im Frühjahr 1890 zu stellen.

Art. 11.

Das Haupt bezahlt der Gemeinde Wil für die  
Stoffanlieferung für die Februar 1890 die Answel.  
Lieferung von Frs. 25000.-

Wi den 31. Januar 1890

Name des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand:



Der Gemeindevorstand:



Herr Landammann und Regierungsrath  
des Cantons St. Gallen

thun kundhiermit,

daß mir vorstehenden Antrages die Genehmigung erteilt  
wurde.

St. Gallen, den 10. Februar 1890

Der Landammann:



Im Namen des Regierungsraths:

Der Hauptreferent:





